

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau

Tel.: 06181 2950 2113
Fax: 06181 2950 4004
E-Mail-Adresse: stvb@hanau.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen (z. B. Fußgängerzone) bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten gem. § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Nutzen Sie alternativ den schnellen und unkomplizierten Online-Service unter:
befahrgenehmigung.hanau.de

Antragstellende Person / Verantwortliche Person

Name, Vorname / Unternehmen / Behörde:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Telefon:	E- Mail:

I. Antrag

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- ☐ einen Neuantrag (Stellplatznachweis z.B. Mietvertrag oder Grundbuchauszug beilegen)
☐ eine Verlängerung

Die Ausnahmegenehmigung soll für folgenden Bereich erteilt werden:

(Straße):

II. Kraftfahrzeug(e)

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart (z.B. PKW, Kombi, LKW etc.)	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart (z.B. PKW, Kombi, LKW etc.)
1.		4.	
2.		5.	
3.		6.	
7.		8.	
9.		10.	

Es wird / werden ____ Ausfertigung / Ausfertigungen beantrag.

Es wird / werden _____ neuer / neue Transponder beantragt. (Aktuell nur für den Bereich der Langstraße)

Folgende Transponder liegen bereits vor: _____

Die Ausnahmegenehmigung soll gelten:	ab:	bis:
--------------------------------------	-----	------

III. Gebühr

1 Jahr	20,00 €
2 Jahre	35,00 €
Änderungen/Verlust	20,00 €
Transponder	20,00 € (Aktuell nur für den Bereich der Langstraße)

Begründung:

Hinweise:

1. Ich werde darauf achten und hinwirken, dass die Fahrzeuge auf meinem Grundstück und nicht auf der Straße abgestellt werden.
2. Mir ist bekannt, dass Genehmigung/en eingezogen werden, wenn gegen die Auflagen in der Genehmigung, verstoßen wird.
3. Das Kopieren oder Verfälschen - zu welchem Zweck auch immer - sowie das Verwenden kopierter oder verfälschter Genehmigungen ist gemäß §§267, 281 Strafgesetzbuch (StGB) verboten. Bei Zuwiderhandlungen muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden. Außerdem wird die Genehmigung widerrufen und die Durchfahrtskarten(n) eingezogen.
4. Werden die Durchfahrtskarten an Bekannte, Verwandte, Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner etc. weitergegeben, ist es ratsam, den Namen und die Anschrift zu notieren und sich die Aushändigung quittieren zu lassen.
5. Ich (Wir) stelle(n) in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung bereits heute den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei, für Schäden, welche im Rahmen der Genehmigung entstehen. Ferner übernehme(n) ich (wir) für jeden von mir (uns) angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht, die volle Haftung.
6. Es ist mir (uns) bekannt, dass im Falle einer plötzlich notwendig werdenden Totalsperre kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht.
7. Zuständiges Verwaltungsgericht ist Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.

Die Hinweise hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Es wird versichert, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbräuchlich verwendet wird. Es ist bekannt, dass jeder Missbrauch den sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben kann. Auch ist bekannt, dass jeder Missbrauch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift
